

## Behinderung und Recht 3/08

### Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich  
Tel. 044 201 58 27

Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern  
Tel. 031 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ kann auf [www.integrationhandicap.ch](http://www.integrationhandicap.ch) (Publikationen) heruntergeladen werden.

Edition française: „Droit et handicap“

### IV: Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung (1. Teil)

Die Frage, wie der Invaliditätsgrad einer gesundheitlich beeinträchtigten Person im konkreten Einzelfall zu bemessen ist, steht nach wie vor im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Verwaltung und Versicherern. In letzter Zeit sind wieder eine Reihe von Bundesgerichtsentscheiden hierzu publiziert worden, die wir gerne zusammenfassen und kommentieren wollen. Ein erster Beitrag soll sich schwerpunktmässig den Fragen zur Wahl der Methode widmen und die Praxis zur gemischten Methode darlegen; ein zweiter Beitrag in der Dezembernummer wird den Problemen rund um die Anwendung der Methode des Einkommensvergleichs nachgehen.

#### Zur Wahl der Bemessungsmethode

Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass für die Wahl der Methode (Methode des Einkommensvergleichs, gemischte Methode, Methode des Betätigungsvergleichs) massgebend ist, in welchem Ausmass eine Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne Gesundheitsschaden erwerbstätig wäre: Gelangt man zum Ergebnis, dass die versicherte Person zu 100% erwerbstätig wäre, so wird die Invalidität nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs bemessen; ist es demgegenüber überwiegend wahrscheinlich, dass eine Person nur teilweise erwerbstätig wäre und sich daneben

in einem anerkannten Aufgabenbereich betätigen würde, so ist die gemischte Methode anwendbar; ist schliesslich nach den gesamten Umständen davon auszugehen, dass eine Person auch bei voller Gesundheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen würde, so gelangt die Methode des Betätigungsvergleichs zur Anwendung.

Vor kurzem hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen diese allgemeinen Grundsätze in einem konkreten Fall in Frage gestellt: Zu beurteilen war der Fall einer Mutter von 4 Kindern. Aufgrund der Akten war eigentlich unbestritten, dass diese Versicherte mit Ausnahme einer Hauswarttätigkeit (Pensum von 12%) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch bei guter Gesundheit keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Das kantonale Gericht hat nun aber argumentiert, entscheidend sei nicht, in welchem Ausmass diese Versicherte erwerbstätig wäre, sondern in welchem Ausmass ihr eine Erwerbstätigkeit zumutbar wäre. Gestützt hat sich das Gericht dabei auf den Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 ATSG: Hier wird in der Tat festgehalten, dass die Methode des Betätigungsvergleichs nur bei Personen zur Anwendung gelangt, „die vor Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann“. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat nun erwogen, dass der Versicherten mit ihren Kindern im Alter von 11, 16, 18 und 20 Jahren die Aufnahme einer 50%-Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne. Bei der Invaliditätsbemessung sei deshalb die gemischte Methode unter Annahme einer Erwerbstätigkeit von 50% und einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushaltführung) von 50% anzuwenden.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 6.8.2007 (I 126/07) diese Gesetzesauslegung verworfen. Es hat sich dabei anders als die Vorinstanz nicht auf Art. 8 Abs. 3 ATSG abgestützt, sondern auf Art. 28 Abs. 2ter IVG (heute Art. 28a Abs. 3 IVG), welcher der allgemeinen Bestimmung des ATSG vorgehe; das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit beziehe sich zudem nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall; entscheidend sei deshalb nicht, in welchem Ausmass der versi-

cherten Person im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei gleichen Verhältnissen erwerbstätig wäre.

Zu einem gleichen Ergebnis war das Bundesgericht im Übrigen schon kurz zuvor in einem Urteil vom 25.7.2007 (9C\_15/2007) gelangt. Auch hier hatte das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen als Vorinstanz erwogen, dass sich eine 53-jährige verheiratete Frau mit nicht mehr betreuungsbedürftigen Kindern in einem Alter befinde, in welchem eine volle Erwerbstätigkeit objektiv plausibel erscheine. Dass sie angegeben habe, sie würde vorzugsweise einer 80%-Erwerbstätigkeit nachgehen, sei unter diesen Umständen nicht entscheidend. Auch hier hat das Bundesgericht den kantonalen Entscheid aufgehoben mit der Begründung, es sei sehr wohl entscheidend, in welchem Ausmass diese Versicherte ohne Gesundheitsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwerbstätig wäre.

Damit bleibt alles beim Alten, was im Ergebnis durchaus vertretbar ist. Die Argumentation des Bundesgerichts, dass sich das Kriterium der Zumutbarkeit auf den Invaliditätsfall beziehe, erstaunt allerdings angesichts des Wortlauts des Gesetzes dennoch etwas. Es hat sich erneut gezeigt, dass der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 ATSG sowie jener von Art. 28a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 IVG missglückt ist, was wir schon im Rahmen der 4. IVG-Revision kritisiert hatten. Vielleicht bietet die nächste Revision Anlass zur nötigen Bereinigung.

### Anwendung der gemischten Methode

In einem anderen Grundsatzentscheid (Urteil vom 30.10.2007; I 246/05) hat sich das Bundesgericht einmal mehr mit Fragen zur Anwendung der gemischten Methode befasst. Zu beurteilen war der Fall einer erheblich sehbehinderten Frau, die seit 1988 zu 100% als Telefonistin gearbeitet hatte. Kurz nach der Geburt ihres Sohnes kündigte sie im Jahr 2002 das Arbeitsverhältnis, da ihr die Doppelbelastung als schwer sehbehinderte Frau zuviel

geworden war, und meldete sich ein halbes Jahr danach bei der IV zum Rentenbezug an. Die IV lehnte das Gesuch ab: Ausgehend von der – auf entsprechende Aussagen der Versicherten abgestützten – Annahme einer hypothetischen Erwerbstätigkeit ohne Gesundheitsschaden von 40% und damit einer 60%-Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt) ermittelte sie im Erwerbsbereich eine Invalidität von 0% und im Haushalt eine Invalidität von 38%, und damit insgesamt gewichtet einen Invaliditätsgrad von 22%. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ab, worauf die Versicherte Beschwerde beim Bundesgericht erhob.

Das Bundesgericht hat vorerst festgestellt, dass die Versicherte nach Einschätzung der Augenärzte in der bisherigen Tätigkeit als Telefonistin weiter uneingeschränkt leistungsfähig sei. Aus einer nur auf die Erwerbstätigkeit gerichteten Optik – unter Ausklammerung von aus der Belastung im Haushalt resultierenden leistungsvermindernden Auswirkungen – bestehe demnach keine Einbusse in diesem Bereich.

Was die Einschränkungen im Bereich der Haushaltsführung betrifft, so ist das Bundesgericht – damals noch bei voller Kognition – zum Ergebnis gelangt, dass die Verwaltung die Einschränkungen in einzelnen Bereichen zwar etwas allzu zurückhaltend beurteilt und die Verlangsamung nur knapp ausreichend gewürdigt habe, dass die Einschätzung einer Beeinträchtigung von 38% den Verhältnissen alles in allem aber doch gerecht werde. Im Übrigen hätte auch die Annahme einer höheren Beeinträchtigung (z.B. im Umfang von 47%, wie von der Versicherten geltend gemacht), keine rentenrelevanten Auswirkungen.

Damit ist aber noch die entscheidende Frage offen geblieben, ob und wie allenfalls der Wechselwirkung der Belastungen im einen Bereich auf den anderen Bereich Rechnung zu tragen ist; denn die Ärzte der Versicherten hatten mit aller Deutlichkeit geltend gemacht, dass diese in Anbetracht der Belastung bei der Haushaltsführung über keine Kapazitäten mehr für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verfüge.

Das Bundesgericht hatte die Frage der Anrechenbarkeit von Wechselwirkungen bereits in einem früheren Entscheid diskutiert, aber schliesslich offen gelassen (125 V 146). Nun hat es anlässlich einer Sitzung der vereinigten sozialrechtlichen Abteilungen eine Reihe von Kriterien entwickelt. Konkret hat es festgehalten, dass die sich durch die schlechte Vereinbarkeit der beiden Tätigkeitsbereiche ergebende gesundheitliche Auswirkung nur dann berücksichtigt werden könne, wenn sie offenkundig und unvermeidbar sei (z.B. bei körperlich anstrengender Berufs- und Haushaltsarbeit); vermeidbar sei sie dann, wenn sie z.B. durch die Wahl einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden könnte (Erwägung 7.3.1); Wechselwirkungen seien zudem nur dann zu berücksichtigen, wenn aus den Akten hervorgehe, dass die Arzt- und Haushaltsabklärungsberichte nicht bereits in Kenntnis und unter Würdigung der im jeweils anderen Bereich vorhandenen Belastungssituationen erstellt worden seien (Erw. 7.3.2); ein allfälliges reduziertes Leistungsvermögen im erwerblichen Bereich infolge Beanspruchung im Haushalt dürfe ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn im Aufgabenbereich Betreuungspflichten vorhanden seien (Erw. 7.3.4); allfällige Wechselwirkungen seien zudem stets vom anteilmässig bedeutenderen zum weniger bedeutenderen Bereich zu berücksichtigen, wobei bei einer 50%-50%-Situation die Wirkung dort zu beachten sei, wo sie sich stärker auswirke; nicht möglich sei es, Wechselwirkungen kumulativ in beide Richtungen zu berücksichtigen (Erw. 7.3.5); und schliesslich sei die Berücksichtigung der Wechselwirkung (in analoger Anwendung der Praxis zum leidensbedingten Abzug) zu limitieren, und zwar in dem Sinne, als sie beim betreffenden Teilbereich höchstens im Ausmass von 15% zu berücksichtigen sei (Erw. 7.3.6).

Unter Bezug dieser Kriterien hat das Bundesgericht im konkreten Fall erwogen, dass nur die Wechselwirkung vom mit 60% dotierten Haushaltbereich in den mit 40% dotierten Erwerbsbereich berücksichtigt werden könnte, dass der erhöhte Zeitbedarf bei der Führung des Haushaltes in der Tat die Ausübung einer 40%-Erwerbstätigkeit erschwere, dass aber diese Wechselwirkung im Erwerbsbereich maximal zu einer Invalidität von 15%

führen könne, weshalb insgesamt keine rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% resultiere. Das Bundesgericht hat deshalb die Beschwerde abgewiesen.

Erfreulich an diesem Urteil ist einzig, dass das reale Problem der Interdependenzen bei Personen mit Doppelbelastungen als solches erkannt worden ist und dass sich das Gericht bemüht hat, Kriterien zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu entwickeln. Wenn die ersten vier der obgenannten Kriterien bisweilen etwas allzu starr wirken und nicht immer sämtlichen konkreten Situationen gerecht werden dürften, so bieten sie immerhin eine taugliche Basis für die Beurteilung solcher Situationen. Völlig unverständlich ist jedoch, dass das Bundesgericht eine schematische Grenze gesetzt hat, wonach die Wechselwirkung zu maximal 15% im weniger dotierten Bereich berücksichtigt werden dürfe (was gewichtet den Invaliditätsgrad insgesamt selten um mehr als 5-6% erhöhen dürfte). Wie das konkrete Beispiel der sehbehinderten Frau eindrücklich aufzeigt, ist eine solche Limitierung alles andere als sachgerecht: Obschon sämtliche Ärzte eine zusätzliche Erwerbstätigkeit neben der Haushaltsführung als unmöglich betrachten, darf die IV auch in Zukunft davon ausgehen, dass eine solche Versicherte im Erwerbsbereich maximal zu 15% eingeschränkt ist.

Es ist höchst bedauerlich, dass die IV sich mit diesem Urteil einmal mehr von den tatsächlichen Verhältnissen weg zu einer abstrakten Betrachtungsweise entfernt. Und es ist offensichtlich, dass von dieser Praxis in erster Linie die Frauen betroffen sind, gelangt die gemischte Methode doch höchst selten bei Männern zur Anwendung.

Georges Pestalozzi-Seger

### Berufliche Vorsorge: Bundesgerichtsurteil mit schwerwiegenden Auswirkungen

Gemäss Art. 23 BVG haben Personen, die zu mindestens 40% invalid sind, dann Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei einer Pensionskasse versichert gewesen sind. In jedem konkreten Einzelfall geht es somit einerseits darum festzustellen, wann eine relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist (nach der Rechtsprechung ist eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% relevant); andererseits muss geprüft werden, ob zwischen dieser eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität eine materielle und zeitliche Konnexität besteht: Nur wenn eine solche bejaht werden kann, wird jene Pensionskasse leistungspflichtig, bei welcher eine Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert gewesen ist.

#### Materielle und zeitliche Konnexität

Eine materielle Konnexität besteht dann, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, von der Art her im Wesentlichen derselbe ist, der schliesslich der Invalidität zugrunde liegt. Eine zeitliche Konnexität wird demgegenüber dann bejaht, wenn die versicherte Person in der Zeit zwischen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und Eintritt der Invalidität nicht während längerer Zeit wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erlangt hat. In mehreren Urteilen hat das frühere Eidg. Versicherungsgericht bereits präzisiert, dass der zeitliche Zusammenhang immer dann als unterbrochen gilt, wenn eine Person während mindestens 3 Monaten eine volle Arbeitsfähigkeit erlangt hat und nach diesen drei Monaten eine längerdauernde Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich erscheint; nicht aber dann, wenn die mehr als dreimonatige Tätigkeit als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruht und eine dauerhafte Wiedereingliederung deshalb als

unwahrscheinlich erscheint. Diese Kriterien geben in der Praxis immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und den Versicherten Anlass.

### Wiedererlangung einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer anderen Tätigkeit

Vor kurzem hat das Bundesgericht zu einer grundsätzlichen Frage Stellung nehmen müssen, die sich in diesem Zusammenhang immer wieder stellt: Wird die zeitliche Konnexität unterbrochen, wenn eine Person auf ihrem bisherigen Beruf zwar bleibend zu 100% arbeitsunfähig geworden ist, in einer anderen leichteren angepassten Tätigkeit aber wieder eine 100%-Arbeitsfähigkeit erlangt, dabei aber einen tieferen Lohn in Kauf nehmen muss?

Konkret ist es um den Fall eines Versicherten gegangen, der wegen eines Knieleidens im Jahre 1992 seinen bisherigen Beruf mit schwerer körperlicher Arbeit aufgeben musste, in der Folge aber nach Ansicht der Ärzte in den Jahren 1993 und 1994 während mehr als eines Jahres für eine leichtere Tätigkeit wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erlangt hatte. Nach einer wechselvollen Krankengeschichte und einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands wurde er schliesslich im Jahr 2001 als Folge des Knieleidens invalid. Das kantonale Versicherungsgericht bejahte die zeitliche Konnexität zwischen der 1992 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der 2001 eingetretenen Invalidität und verpflichtete die Pensionskasse, bei welcher der Versicherte 1992 versichert gewesen war, zur Ausrichtung einer Invalidenrente: Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass der Versicherte in den 9 Jahren nie mehr eine volle Arbeitsfähigkeit in seiner früheren beruflichen Tätigkeit wiedererlangt hatte. Gegen dieses Urteil erhob die Pensionskasse Beschwerde.

### Das Urteil

In seinem Urteil vom 6.12.2007 (134 V 20) ist nun das Bundesgericht – zum Teil in Abweichung von früheren Entscheiden – zum Ergebnis gelangt, dass zwar für den

Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf massgeblich ist, dass aber danach bei der Prüfung der zeitlichen Konnexität zur späteren Invalidität die Erlangung einer länger dauernden 100%-Arbeitsfähigkeit in einer angepassten zumutbaren Tätigkeit die Konnexität unterbricht; und zwar auch dann, wenn die Verdienstmöglichkeiten in dieser angepassten Tätigkeit z.B. zu 20% oder 30% geringer sind. Nur wenn in der neuen Tätigkeit eine rentenrelevante Verdiensteinbusse von 40% oder mehr in Kauf genommen werden muss, bleibt die zeitliche Konnexität erhalten.

### Kommentar

Das Urteil des Bundesgerichts bleibt bei jenen Personen ohne Einfluss, die innert kurzer Zeit schwer erkranken, weder im bisherigen Beruf noch in einer anderen Tätigkeit mehr eine volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen und nach Ablauf der 1-jährigen Wartezeit eine Invalidenrente erhalten.

Es verschlechtert demgegenüber erheblich die rechtlichen Ansprüche all jener, die an einer langsam fortschreitenden Krankheit leiden. Diese Personen werden zwar in einer ersten Phase häufig von den Ärzten in der bisherigen Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig geschrieben. Es wird ihnen aber oft – gerade von regionalen ärztlichen Diensten der IV – während längerer Zeit noch eine volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten leichteren Tätigkeit attestiert, was erfahrungsgemäss zu Invaliditätsgraden im Bereich von 15% bis 30% führt. Erst wenn sich der Gesundheitszustand in einer späteren Krankheitsphase weiter verschlechtert, erreichen diese Personen dann eine rentenrelevante Invalidität von 40%. Diese Personen werden nun nicht mehr in den Genuss der meist gut ausgebauten Invalidenleistungen jener Pensionskasse gelangen, bei der sie bei erstmaligem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert gewesen sind. Sie werden nur noch Anspruch auf die – in aller Regel wesentlich dürftigeren – Invalidenleistungen der Pensionskasse jenes Arbeitgebers haben, bei welchem sie bei tieferem Lohn

und oft nur noch auf das BVG-Obligatorium reduzierten Versicherungsschutz zuletzt angestellt gewesen sind.

Unter Umständen den Versicherungsschutz gänzlich verlieren werden jene Personen, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten in einer leichteren angepassten Tätigkeit noch zu 100% arbeitsfähig geschrieben werden, eine solche Stelle aber auch bei bestem Willen nicht mehr finden, schliesslich auch bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und im Zeitpunkt der weiteren gesundheitlichen Verschlechterung über keinen Versicherungsschutz aus beruflicher Vorsorge mehr verfügen.

Mit anderen Worten: Niemand, der über eine gute Pensionskasse verfügt, kann wirklich damit rechnen, im Falle einer gesundheitlich bedingten Aufgabe seiner Tätigkeit und einer späteren Invalidität wirklich auch Invalidenleistungen dieser Pensionskasse zu erhalten, wenn es sich um ein allmählich fortschreitendes Leiden handelt.

Das Urteil schafft aber auch ganz klar einen negativen Anreiz für Eingliederungsbemühungen der Versicherten. Letztlich werden all jene „bestraft“, die sich nach einer eingetretenen Berufsunfähigkeit auf tieferem Niveau mit allen Kräften einzugliedern versuchen und dabei – wenn auch oft nur vorübergehend – eine 100%-Leistung erreichen.

Die Vorsorgeeinrichtungen werden durch diese Praxis zweifellos entlastet werden. Andererseits kann es nicht erstaunen, wenn in Anbetracht der zu erwartenden Vorsorgelücken immer mehr Invalidenrentner auf Ergänzungsleistungen von Bund und Kantonen angewiesen sind. Ob sich das Bundesgericht dieser drastischen Konsequenzen wirklich bewusst gewesen ist, müssen wir bezweifeln.

Georges Pestalozzi-Seger

### Aktualisierung der Merkblätter von Integration Handicap

*Integration Handicap* hat insgesamt 5 Merkblätter zu verschiedenen Themen verfasst und auf der Website publiziert. Einige dieser Merkblätter sind in den letzten Jahren nicht mehr aktualisiert worden, was nun nachgeholt worden ist. Hierzu erlauben wir uns einen kurzen Kommentar:

#### Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag der IV bei Minderjährigen

In diesem Bereich hat sich seit der erstmaligen Publikation im Jahre 2004 nichts Wesentliches geändert. Angepasst worden sind die verschiedenen Ansätze für die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag.

Neu ist allerdings, dass der Aufenthalt in einem Sonderschulheim nicht mehr als Eingliederungsmassnahme der IV gilt. Als Folge davon haben Kinder, die sich während der Woche intern in einer solchen Institution aufhalten, ebenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (zum halben Ansatz von Fr. 7.40, Fr. 18.50 oder Fr. 29.50 pro Tag je nach Grad der Hilflosigkeit) sowie auf einen Kostgeldbeitrag von Fr. 56.- pro Übernachtung. Zur Zeit wird noch rechtlich abgeklärt, ob diese Beträge von der IV direkt den Institutionen ausbezahlt werden können.

#### Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL

Im Rahmen des NFA ist entschieden worden, dass der Bund mit Wirkung ab 1.1.2008 nur noch die wesentlichen Grundsätze über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen festhält, während es künftig Sache der Kantone ist, im Einzelnen die Voraussetzungen zu definieren, unter denen solche Kosten vergütet werden.

Damit hat sich die Frage gestellt, ob es überhaupt noch Sinn macht, unser gesamtschweizerisches Merkblatt aus dem Jahre 2004 weiterhin zu publizieren. Wir haben uns entschieden dies weiterhin in einer aktualisierten Form zu tun, zumindest solange nicht alle Kantone eine eigene Regelung getroffen haben und die frühere Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELKV) somit für diese Kantone weiterhin anwendbar ist. Aufgrund einer vor kurzem publizierten Zusammenstellung des BSV wenden die Kantone Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Aargau, Neuenburg, Genf und Jura weiterhin die frühere ELKV an.

Spätestens auf den 1.1.2011 werden sämtliche Kantone eine eigene Regelung getroffen haben. Auf diesen Zeitpunkt hin werden wir eine Analyse der Folgen der Kantonalisierung vornehmen und über Sinn und Zweck eines gesamtschweizerischen Merkblattes auf diesem Gebiet neu befinden.

#### Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und seine Auswirkungen auf die Leistungen der IV und der EL

Anlässlich der Publikation unseres Merkblattes im September 2002 war eine ganze Reihe von Fragen zur Auslegung des Abkommens noch offen. In der Zwischenzeit hat das Eidg. Versicherungsgericht (und neuestens auch das Bundesgericht) hinsichtlich einiger wesentlicher Punkte Klarheit geschaffen. Dies betrifft insbesondere die Rechtslage der Angehörigen (Ehegatte, Kinder) von in der Schweiz erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen. Wir haben in „Behinderung und Recht“ schon mehrmals darüber geschrieben. Das Merkblatt ist nun wieder à jour. Wir werden uns künftig bemühen, bei wesentlichen Neuinterpretationen die Anpassung ohne Verzug vorzunehmen.

Georges Pestalozzi-Seger